

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Dschungelkids“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist 90518 Altdorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten zum Schutz von Kindern vor Ausbeutung, Gewalt und sexueller Ausbeutung in Südamerika, insbesondere in Argentinien, Brasilien und Paraguay.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zur unmittelbaren Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder im Dreiländereck Brasilien, Paraguay und Argentinien (Puerto Iguazu) für deren tägliche Versorgung, die Bereitstellung schulischer Hilfsmittel und die dortige Errichtung eines Kinderheimes, um von Gewalt und Ausbeutung betroffenen Kindern ein sicheres Zuhause und Bildung zu ermöglichen. Der Verein kann sich zu diesem Zweck vertraglich gebundener Hilfspersonen vor Ort bedienen.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der argentinischen „Cross-Wheat Foundation“ (derzeit in Gründung). Der Gründer der Foundation, Herr Cristian Jose Milatich, erstellt dort mit Eigenmitteln und durch den Einsatz von Spenden das genannte Kinderheim und plant den Bau einer Schule.

4. Die weltanschauliche Ausrichtung des Vereines ist christlich.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Form und Frist der Einberufung bestimmt sich nach Absatz 1.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle von dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Entgegennahme des Jahresberichts
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie soll Ort, Zeit, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlussgegenstände sowie die erzielten Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen.

6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 9 Durchführung der Gründungsversammlung und der Mitgliederversammlungen

1. Die Gründungsversammlung kann als Präsenzveranstaltung, im Umlaufverfahren (schriftlich oder elektronisch) oder in einer virtuellen Sitzung (z. B. via Video-Konferenz) durchgeführt werden, sofern alle Gründungsmitglieder zustimmen.
2. Beschlüsse, die im Rahmen der Gründungsversammlung gefasst werden, sind gültig, wenn die Zustimmung aller Gründungsmitglieder vorliegt und sie ordnungsgemäß protokolliert werden.
3. Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, im Umlaufverfahren (schriftlich oder elektronisch) oder in einer virtuellen Sitzung (z. B. via Video-Konferenz) durchgeführt werden.

Für das Umlaufverfahren ist eine schriftliche oder elektronische Abstimmung unter den Mitgliedern möglich. Die Abstimmung gilt als erfolgt, wenn alle Mitglieder ihre Abstimmungserklärung schriftlich oder elektronisch abgegeben haben.

4. Bei einer virtuellen Sitzung müssen die technischen Voraussetzungen so gestaltet sein, dass alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich gegenseitig zu hören und zu sehen, und dass die Beschlüsse protokolliert werden können.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht berücksichtigt.
2. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen auch der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kindeswohls im Sinne dieser Satzung,

vorzugsweise die SOS-Kinderdorf e.V. mit Sitz in München oder eine gleichwertige Nachfolgeeinrichtung.

- **Ende der Satzung** -

Die Satzung wurde errichtet am 30.07.2025 mit Nachtrag vom 21.11.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

.....
Tabea Brogi Schwarzer

.....
Sonja Brogi

.....
Lothar Schwarzer

.....
Meike Schädlich

.....
Felix Schädlich

.....
Judith Poschwitz

.....
Sebastian Poschwitz